

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6925

Als Assistenz der LAG:
Inklusionsbüro
Schleswig-Holstein
André Delor
Kehdenstraße 2-10, 24103 Kiel
Telefon 0431-66118-22
Telefax 0431-66118-40
E-Mail delor@lebenshilfe-sh.de
Internet www.lebenshilfe-sh.de



Inklusionsbüro Schleswig-Holstein
Kehdenstraße 2-10 24103 Kiel

An
die Vorsitzende des Sozialausschusses
des schleswig-holsteinischen Landtages
Katja Rathje-Hoffmann

Als E-Mail
sozialausschuss@landtag.ltsh.de

18. August 2026

Stellungnahme zum Entwurf für ein Gesetz zur Vermeidung von Diskriminierung in Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
Drucksache 20/4529 (neu)

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,
Die LAG der Bewohnerbeiräte aus Einrichtungen
der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein spricht
für sehr viele Beiräte im ganzen Land.
Und von den meisten Leistungs-Erbringern.
Bewohnerbeiräte setzen sich für Menschen in
besonderen Wohnformen ein.
Darum ist es wichtig, dass die LAG beteiligt wird.
Das gilt besonders für Gesetze,
die für Bewohner und Bewohnerinnen von
besonderen Wohnformen wichtig sind.

Verständliche Texte in der Anhörung

Wir haben den Gesetz-Entwurf durchgelesen
Der Text vom Gesetz war sehr kompliziert.
Wir brauchten Assistenz, um den Text zu verstehen.
Es wäre besser, wenn bei jedem Entwurf auch ein
Text in Leichter Sprache ist.
Damit jeder Mensch versteht:

Darum geht es in dem Gesetz oder Text.

Dies Gesetz ist zu einem wichtigen Thema für
Menschen mit Behinderungen.
Daher sollten diese Menschen verstehen können,
was das Gesetz für sie bringt.
In schwerer Sprache nützt das Gesetz nichts.
Menschen verstehen gar nicht,
ob das Gesetz für sie wichtig ist.
Dann kann jede Person entscheiden:
Will ich den Entwurf oder das fertige Gesetz lesen?
Dann kann sie sich dafür Hilfe und Assistenz holen.
Den einfachen Text kann man später auch
für das fertige Gesetz anpassen.
So gibt es mehr Teilhabe.
Bei den Texten hat uns die LAG-Assistenz geholfen.
Die LAG-Bewohnerbeiräte unterstützt bei diesen
Punkten auch die Stellungnahmen von
Kieler Fenster,
vdk
und Lebenshilfe Landesverband Schleswig-Holstein

Das Gesetz

Die LAG-Bewohnerbeiräte denkt:

Die LAG der Bewohnerbeiräte Schleswig-Holstein findet das Ziel von dem Gesetz gut.

Das Gesetz soll Menschen besser vor Diskriminierung schützen.

Diskriminierung bedeutet: Menschen werden schlechter behandelt als andere.

Das ist unfair.

Viele Menschen erleben Diskriminierung.

Zum Beispiel wegen:

- einer Behinderung,
- einer Erkrankung,
- des Alters,
- der Herkunft,
- des Geschlechts,
- der Religion,
- der sexuellen Identität,
- der sozialen Lage.

Deshalb ist ein wirksames Gesetz wichtig.

Dies sind unsere wichtigsten Hinweise zum Gesetz

1. Das Gesetz muss für mehr öffentliche Stellen gelten

Diese Anmerkungen beziehen sich auf § 2 Geltungsbereich.

Das Gesetz soll nicht nur für die Landesverwaltung gelten.

Das Gesetz soll auch gelten für:

- Landkreise,

- kreisfreie Städte,
- Städte und Gemeinden,
- Ämter,
- kommunale Unternehmen,
- Sparkassen,
- öffentliche Stiftungen,
- Anstalten des öffentlichen Rechts,
- alle anderen öffentlichen Einrichtungen.

Menschen haben oft Kontakt mit diesen Stellen.
Gerade dort kann es Diskriminierung geben.

Keine öffentliche Stelle soll sich auf Ausnahmen berufen können.

Es soll keinen Schutz vor Diskriminierung nach Wohnort geben.

Dazu soll es keine Möglichkeiten geben.

Darum sollen alle diese öffentlichen Einrichtungen an das Gesetz gebunden sein.

2. Schutz auch bei unsichtbaren Behinderungen und Erkrankungen

Diese Anmerkungen beziehen sich auf § 3 Absatz 1 Diskriminierungsverbot.

Viele Behinderungen sieht man nicht.

Zum Beispiel:

ADHS,

Autismus,

psychische Erkrankungen,

chronische Erkrankungen,

Suchterkrankungen,

Fatigue,

Long Covid.

Diese Menschen erleben oft Benachteiligungen.
Darum soll das Gesetz ausdrücklich auch vor
Diskriminierung wegen einer Erkrankung schützen.
Außerdem soll klargestellt werden:
Eine Behinderung muss nicht sichtbar sein.
Auch Menschen mit unsichtbaren Behinderungen
müssen vollständig geschützt werden.

3. KI und automatisierte Verfahren dürfen nicht diskriminieren

Diese Anmerkungen beziehen sich auf § 4 Formen
der Diskriminierung, besonders Absatz 1.
Immer mehr Entscheidungen werden ganz oder
teilweise mit Technik vorbereitet.

Zum Beispiel:

- Künstliche Intelligenz (KI),
- automatisierte Prüfungen,
- Algorithmen,
- digitale Bewertungssysteme.

Deshalb soll das Gesetz klar bestimmen:

- Die Trainingsdaten von KI dürfen niemanden
benachteiligen.
- Die Entwicklung von KI darf niemanden
benachteiligen.
- Die Nutzung von KI darf niemanden
benachteiligen.
- Automatisierte Verfahren dürfen niemanden
benachteiligen.

Technische Abläufe und digitale Prozesse müssen diskriminierungsfrei sein.

Diskriminierung muss schon bei der Entwicklung verhindert werden.

4. Barrierefreiheit stärken

Diese Anmerkungen beziehen sich auf § 4 Formen der Diskriminierung.

Digitale Angebote müssen für alle Menschen nutzbar sein.

Deshalb sollte das Gesetz ausdrücklich auf digitale Barrierefreiheit eingehen.

Dazu gehören:

- Leichte Sprache,
- Gebärdensprache,
- Vorlesefunktionen,
- barrierefreie Formulare,
- barrierefreie Internetseiten,
- barrierefreie Apps.

Fehlende Barrierefreiheit kann selbst eine Form von Diskriminierung sein.

5. Persönliche Verantwortung bei schweren Verstößen

Diese Anmerkungen beziehen sich auf § 7 Verantwortlichkeit.

Öffentliche Stellen müssen für Diskriminierung verantwortlich sein.

Zusätzlich soll gelten:

Auch die verantwortlichen Personen sollen zur Verantwortung gezogen werden können.

Dazu kann ein zusätzlicher Absatz eingefügt werden.

Das soll in diesen Fällen gelten:

- bei schweren Verstößen
- bei vorsätzlichem Handeln

Das gilt besonders dann,
wenn bewusst diskriminiert wurde.

Dadurch wird verhindert:

die Verantwortung ist vollständig anonym bei einer Behörde.

6. Niedrigschwellige Beschwerde-Möglichkeiten

Diese Anmerkungen beziehen sich auf § 8
Unterlassung, Folgenbeseitigung, Schadenersatz,
Rechtsweg.

Viele Betroffene beschweren sich nicht.

Gründe sind oft:

- Angst,
- fehlendes Wissen,
- komplizierte Verfahren.

Deshalb sollen Beschwerden möglich sein:

- online,
- schriftlich,
- mündlich,
- in Leichter Sprache,
- barrierefrei.

Beratungsstellen und Verbände sollen Betroffene unterstützen können.

Oder stellvertretend die Beschwerden einreichen können.

7. Verbands-Klagerecht prüfen

Diese Anmerkungen beziehen sich auf § 12
Beanstandungsrecht.

Viele Menschen können ihre Rechte allein nicht
durchsetzen.

Deshalb sollte geprüft werden:

Können anerkannte Verbände Betroffene vor
Gericht unterstützen?

Oder selbst gegen schwerwiegende Verstöße
vorgehen?

Dadurch würde der Schutz besser werden.

8. Verpflichtende Schulungen für alle Beschäftigten

Diese Anmerkungen beziehen sich auf § 13, eine
Kultur der Wertschätzung von Vielfalt fördern.

Diskriminierung geschieht oft aus Unwissenheit.

Deshalb sollen alle Beschäftigten öffentlicher
Stellen regelmäßig Schulungen erhalten.

Die Schulungen sollen Themen behandeln wie:

- Diskriminierung erkennen,
- Barrierefreiheit,
- Inklusion,
- Vielfalt,
- Umgang mit Menschen mit Behinderungen,
- Umgang mit psychischen Erkrankungen,
- diskriminierungsfreie Kommunikation.

Die Teilnahme soll verpflichtend sein.

9. Evaluation früher und regelmäßig durchführen

Diese Anmerkungen beziehen sich auf § 15 Evaluation.

Das Gesetz soll geprüft werden.

Das ist eine gute Idee.

Wir schlagen aber vor:

- Die erste Evaluation erfolgt spätestens nach drei bis vier Jahren.
- Danach erfolgt eine regelmäßige Evaluation.
- Die Ergebnisse werden veröffentlicht.
- So kann geprüft werden:
 - Wirkt das Gesetz?
 - Werden Menschen besser geschützt?
 - Gibt es neue Probleme?

Dann können notwendige Änderungen rechtzeitig vorgenommen werden.

Zusammenfassung

Der Gesetzentwurf ist ein wichtiger Schritt für mehr Gleichbehandlung in Schleswig-Holstein.

Das Gesetz sollte aber verbessert werden.

Besonders wichtig sind:

- ein größerer Geltungsbereich,
- ein ausdrücklicher Schutz bei Erkrankungen und unsichtbaren Behinderungen,
- klare Regeln gegen Diskriminierung durch KI und automatisierte Verfahren,
- verpflichtende Schulungen,
- persönliche Verantwortung bei schweren Verstößen,

- die Einbeziehung grober Fahrlässigkeit in § 8 Absatz 2,
- eine erste Evaluation nach spätestens drei bis vier Jahren,
- mehr Barrierefreiheit und bessere Beschwerdemöglichkeiten.

Nur so kann das Gesetz wirksam dazu beitragen:
Diskriminierung zu verhindern
Rechte aller Menschen zu stärken.

Abschluss zur Stellungnahme

Die LAG-Bewohnerbeiräte hat die Stellungnahme gerne geschrieben.

Mit freundlichen Grüßen,



Marcus Haß

Vorsitzender der LAG-Bewohnerbeiräte